

Gemeinde Tartar



Flur- und Weideverordnung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Vorliegende Verordnung regelt den Weidegang und die Nutzung der Allmende, den Unterhalt von Flurwegen und die Durchfahrtsrechte zur Bewirtschaftung der Güter in der Landwirtschaftszone.

**Zweck der
Verordnung**

Art. 2

Der Vorstand der Gemeinde Tartar beaufsichtigt die Einhaltung dieser Verordnung. Der jeweilige Fachvorsteher Gemeindegewerk ist verantwortlich für die Einhaltung der Verordnung.

Aufsicht

Art. 3

Hat ein Grundeigentümer für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung seines Grundstückes keinen genügenden Weg um von seinem Grundstück aus, auf eine öffentliche Strasse zu gelangen, so ist er berechtigt, über die Grundstücke der Nachbarn zu gehen oder zu fahren.

**Landwirt-
schaftliche
Bewirtschaftungsrechte**

Der Anspruch richtet sich Analog des Notwegrechts im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem die Gewährung des landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsrechtes der bisherigen Eigentums- und Wegverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im weiteren gegen denjenigen, für den der Bewirtschaftungsweg am wenigsten schädlich ist. Diese Wegrechte bestehen ohne Grundbucheintragung. Die Rechtsausübung hat in möglichst schonender Weise zu erfolgen und richtet sich im übrigen nach dem Ortsgebrauch. Diese Bestimmung findet nur auf Grundstücken ausserhalb der Bauzone Anwendung.

Art. 4

Das Befahren der Güter mit Fahrzeugen aller Art ist für Unberechtigte verboten.

Für die mechanische Präparierung von Loipen und Pisten besteht keine allgemeine Duldungspflicht.

**Befahren der
Fluren**

Art. 5

Das Betreten der Fluren ist für Unberechtigte während der Flurzeit normalerweise vom 1. Mai bis 30. September untersagt.

Der Gemeindevorstand kann erfolgenderweise Abweichungen der Flurzeiten beschliessen.

**Betreten der
Fluren**

Art. 6

Die Halter von Haustieren haben dafür zu sorgen, dass während der Flurzeit gemäss Art. 5, Haustiere nicht in den Fluren herumstreunen.

**Freilauf von
Haustieren**

Art. 7

Der Freilauf von Federvieh auf fremden Böden ist ohne ausdrückliche Erlaubnis nicht gestattet. Der Hühnerbann richtet sich nach den Flurzeiten gemäss Art. 5

**Freilauf von
Federvieh**

Art. 8

Während der Flurzeit darf nur gedüngt werden, wenn dadurch Nachbarkulturen nicht beeinträchtigt werden. Wiesen und Weiden die schneebedeckt sind, dürfen nicht gedüngt werden. Für Auftretende Schäden durch Düngen haftet in jedem Falle der Verursacher. Im weiteren gelten die jährlichen kantonalen Vorschriften über die Düngung laut Publikation im Amtsblatt.

Düngen

Art. 9

Die Gemeinde unterhält die gemeideeigenenen Güterwege. Als solche gelten alle zu landwirtschaftlichen Zwecken dienenden gemeindeeigenen Fahrwege.

Wenn Entwässerungen nicht oder nur schlecht funktionieren, haben die Grundeigentümer dies unverzüglich dem Gemeindevorstand zu melden.

Unterhalt der Wege und Güterstrassen

II. Allmende

Art. 10

Nutzungsberechtigt sind alle Einwohner der Gemeinde Tartar. Auf begründetes Gesuch hin, kann der Gemeindevorstand Ausnahmen bewilligen. Huftiere, welche mit dem Rindvieh zusammen den Weidegang benützen, müssen die hinteren Eisen entfernt haben.

Nutzungsrecht

Art. 11

Die Neuanmeldung zur Nutzung der Allmende muss bis spätestens 31. Dezember erfolgen, damit der Weidegang mit der Frühjahrsweide beginnen kann.

Anmeldung zur Nutzung

Art. 12

Es gilt kein gemeinsamer Weidegang. Die Allmende wird durch die Benützer selbst aufgeteilt und parzelliert. Die Parzellierung erfolgt anhand der GVE der Frühjahrszählung. Einigen sich die Parteien nicht, so regelt der Gemeindevorstand die Parzellierung.

Aufteilung der Allmende

Art. 13

Jeder Benützer der Allmende hat für seinen Teil in gebührender Weise zu sorgen und Ordnung zu halten.

Unterhalt der Allmende

Art. 14

Der Unterhalt der Feuerstelle auf der Allmende ist Sache des Verkehrsvereins Cazis/Heinzenberg. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Feuerstelle sauber, ordnungsgemäss und betriebsbereit unterhalten wird. Der VVCH bestimmt eine Person die für den Unterhalt verantwortlich ist und meldet dies dem Gemeindevorstand.

Unterhalt der Feuerstelle auf der Allmende

Art. 15

Sofern die Allmende von den Benützern in ordentlicher Weise unterhalten wird, erhebt die Gemeinde keine Gebühr. Bei

Gebühren für die Nutzung

Nichteinhaltung dieser Regelung kann der Gemeindevorstand Ausnahmen beschliessen.

der Allmende

III. Fusswege

Art. 16

- a) Als Fusswege gelten alle öffentlichen Waldwege
- b) Als öffentliche Fusswege gelten weiter namentlich:
 - 1. Fussweg ab nördlicher Einfahrt Tartar bis Valeina
 - 2. Fussweg ab nördlicher Einfahrt Tartar-Feldweg Larisch bis Kantonsstrasse
 - 3. Alte Kantonsstrasse ab Foppa bis Schauenberg
 - 4. Feldweg ab alte Säte bis Einmündung Kantonsstrasse in Richtung Sarn
 - 5. Feldweg und Waldstrasse Richtung Porteinertobel
- c) alle Flurstrassen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung gelten nicht als Fusswege und dienen nur der Bewirtschaftung der Güter
- d) im weiteren gelten die kantonalen Bestimmungen über Fuss- und Wanderwege
- e) die Fusswege sowie die Feldwege zur Bewirtschaftung werden im Katasterplan der Gemeinde aufgenommen

Geltung

Art. 17

Der Fussweg ab nördlicher Einfahrt Tartar bis Valeina wird jeweils im Frühjahr durch die Gemeinde so markiert, dass die Linienführung gut ersichtlich ist. Die genaue Kennzeichnung dieses Fussweges wird im Katasterplan der Gemeinde aufgenommen.

**Fussweg
Tartar-Valeina**

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18

In Fällen, bei denen diese Verordnung keine oder nicht ausreichende Bestimmungen enthält, ist der Gemeindevorstand befugt, zu entscheiden und erforderliche Ausführungsbestimmungen für eine Übergangsregelung zu erlassen, solange bis die Gemeindeversammlung eine neue Regelung trifft.

Ausnahmen

Art. 19

Diese Verordnung tritt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.1999 in Kraft und kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss wieder aufgelöst werden. Diese Verordnung ersetzt alle bisher gefassten Beschlüsse und Bestimmungen.

**Inkraft-
tretung und
Auflösung**

Der Gemeindepräsident:

Der Kanzlist:

Herbert Patt

Chr. Raguth Tschärner